

Kurztitel

Erdgasabgabegesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 201/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

22.07.2023

Außerkrafttretensdatum

01.01.9000

Index

32/05 Verbrauchsteuern

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 8 Abs. 5 und BGBl. II Nr. 440/2019

Text**Steuerbefreiungen**

§ 3. (1) Von der Erdgasabgabe ist befreit

1. Erdgas, das zur Herstellung, für den Transport oder für die Speicherung von Erdgas verwendet wird,
 2. Erdgas, das für den Transport und für die Verarbeitung von Mineralöl verbraucht wird.
- (2) Eine Steuerbefreiung im Wege einer Vergütung kann in Anspruch nehmen, wer
1. nachweislich versteuertes Erdgas zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen oder zum Verheizen oder zur Herstellung einer Ware zum Verheizen verwendet,
 2. nachweislich versteuertes Erdgas zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet,
 3. nachweislich versteuerten Wasserstoff zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen verwendet.

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2023

Gesetzesnummer

10005028

Dokumentnummer

NOR40254824